§ 23

Zuwendungen

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn die Freie und Hansestadt Hamburg an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Inhalt

Zu § 23 Zuwendungen

- 1. Zum Begriff der Zuwendungen
- 2. Zuwendungsarten
- 3. Grundsätze für die Veranschlagung

14.023 VV zu § 23 LHO

Zu § 23:

1 Zum Begriff der Zuwendungen

- Zuwendungen sind Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Dazu gehören zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen. Bedingt rückzahlbare Leistungen sind alle Zuwendungen, deren Rückzahlung an den Eintritt eines anderen als in Nr. 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen (Anlagen zu Nr. 5 der VV zu § 44) genannten künftigen ungewissen Ereignisses gebunden ist. Als zweckgebundener Zuschuss gilt auch die Zahlung aufgrund einer Verlustdeckungszusage.
- 1.2 Keine Zuwendungen sind insbesondere
- 1.2.1 Sachleistungen,
- 1.2.2 Leistungen, auf die die Empfängerin oder der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat,
- 1.2.3 Ersatz von Aufwendungen (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1),
- 1.2.4 Entgelte aufgrund von Verträgen, die den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen, wie z.B. Kauf-, Miet- und Werkverträge,
- 1.2.5 satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge einschließlich Pflichtumlagen,
- 1.2.6 Geldpreise, Stipendien, Spenden und ähnliche Beträge, die der Empfängerin oder dem Empfänger aus bestimmtem Anlass, jedoch ohne die Verpflichtung gezahlt werden, sie zur Erfüllung bestimmter Zwecke zu verwenden.
- 1.3 Sollen Sachen oder geldwerte Rechte anderen zur Erfüllung bestimmter Zwecke unentgeltlich oder beträchtlich unter Wert zur Verfügung gestellt werden, so ist dies als Zuwendung und nicht als Sachleistung im Sinne von Nr. 1.2.1 zu behandeln, wenn die Sachen und geldwerten Rechte dazu von Hamburg erworben werden sollen oder erworben worden sind.

14.023 VV zu § 23 LHO

2 Zuwendungsarten

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden: 1)

- Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung),
- Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).

3 Grundsätze für die Veranschlagung

- 3.1 Ausgaben für Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, wenn der Zuwendungszweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht erreicht werden kann. Ausgaben für nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.
- 3.2 Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, wenn es erforderlich ist, dass sich die Freie und Hansestadt Hamburg gegenüber der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger rechtlich verpflichtet, in künftigen Haushaltsjahren Zuwendungen zu gewähren.
- 3.3 Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen zu Baumaßnahmen, großen Beschaffungen und großen Entwicklungsvorhaben sind getrennt von den übrigen Zuwendungsmitteln in Einzel- oder in Globaltiteln (vgl. VV Nr. 5 zu §§ 24 und 54) zu veranschlagen, wenn die hierfür vorgesehenen Zuwendungen mehr als insgesamt 250.000 EUR betragen. Die Finanzbehörde kann Ausnahmen hiervon zulassen.
- Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen erst veranschlagt werden, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger einen Wirtschaftsplan vorgelegt hat. Der Plan muss alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie ggf. einen Organisations- und Stellenplan enthalten. Eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre ist als Anlage beizufügen, soweit sich dies nicht schon aus den Bilanzen oder dem Wirtschaftsplan ergibt. Kann der

endgültige Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig vorgelegt werden, ist ein vorläufiger Wirtschaftsplan der Veranschlagung zugrunde zu legen.

Die Bewilligungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Finanzbehörde von diesen Erfordernissen absehen, soweit sie für die Veranschlagung nicht erforderlich sind.

- 3.4.1 Der Wirtschaftsplan soll nach den für den Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Grundsätzen aufgestellt sein.
- 3.4.2 Wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gebucht, kann der Wirtschaftsplan dem jeweiligen Kontenplan entsprechen. Eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben ist beizufügen, soweit sie für die Bemessung der Zuwendung erforderlich ist.
- 3.5 Bei der Veranschlagung sind insbesondere die §§ 6, 7 und 17 Absatz 4 sowie § 5 Absatz 1 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft zu beachten.
- Werden für eine Einrichtung oder ein Vorhaben Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen von mehreren Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg oder sowohl von der Freien und Hansestadt Hamburg als auch vom Bund und/oder von anderen Ländern veranschlagt, sollen die Zuwendungsgeberinnen und Zuwendungsgeber Einvernehmen über die für diese Veranschlagung geltenden Grundsätze herbeiführen.

14.023 VV zu § 23 LHO

Erläuterung	zu	der	Fußnote:	
-------------	----	-----	----------	--

1

Die Unterscheidung der Zuwendungsarten ist wichtig, weil zum Teil unterschiedliche Bedingungen und Regelungen zu beachten sind (z.B. Darstellung von Wirtschaftsplänen im Haushaltsplan, Anforderungen an den Antrag, Besserstellungsverbot, Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben, Verwendungsnachweisprüfung):

Projektförderung:

- Gegenstand der Förderung sind inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Vorhaben. Die Förderung kann auf einen längeren Zeitraum angelegt sein.
- Der Begriff "Vorhaben" ist nicht eng auszulegen; auch die Förderung einzelner abgrenzbarer Ausgaben oder Aufgaben eines Trägers (z.B. Raumkosten, Personalkosten oder Teilaufgabe eines Trägers mit umfangreichem Satzungszweck und Aufgabenspektrum) ist der Projektförderung zuzurechnen.

Institutionelle Förderung:

- Gegenstand der Förderung sind i.d.R. die gesamten Ausgaben und der gesamte satzungsgemäße Zweck der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers.
- Sie ist meistens auf Dauer oder auf einen langen Zeitraum angelegt.
- Institutionelle F\u00f6rderung kann auch einen Teilbereich eines Tr\u00e4gers umfassen, wenn die F\u00f6rderung alle Ausgaben des Teilbereichs einbezieht, die diesem eindeutig zugeordnet sind und selbstst\u00e4ndig von dem Teilbereich bewirtschaftet werden (z.B. Altentagesst\u00e4tte eines gro\u00dfen Tr\u00e4gers).